

IVW7-VeranG-2/011-2013

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.09.2013
zu Ltg. -**97/V-16-2013**
R- u. V-Ausschuss

Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes

S Y N O P S E

St. Pölten, im August 2013

I. Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend der beabsichtigten Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes

Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....beschlossen:

Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 erster Satz entfällt der erste Beistrich und wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft“ ersetzt durch die Wortfolge: „oder eingetragene Personengesellschaft.“
2. Im § 3 Abs. 2 zweiter Satz entfällt der erste Beistrich und wird die Wortfolge „eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft“ ersetzt durch die Wortfolge: „oder eine eingetragene Personengesellschaft“.
3. Im § 5 Z. 2 entfällt der erste Beistrich und wird die Wortfolge „Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften“ ersetzt durch die Wortfolge: „oder eingetragenen Personengesellschaften“.

4. Im § 7 Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitats „BGBl. I Nr. 59/2001“ das Zitat „BGBl. I Nr.110/2013“.
5. Im § 7 Abs. 3 entfällt der erste Beistrich und wird die Wortfolge „eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft“ ersetzt durch die Wortfolge: „oder eine eingetragene Personengesellschaft“.
6. Im § 9 entfällt der zweite Beistrich und wird die Wortfolge „Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften“ ersetzt durch die Wortfolge: „und eingetragenen Personengesellschaften“.
7. Im § 10 Abs. 5 wird die Wortfolge „Dem Bescheid, mit dem eine Veranstaltungsbetriebsstätte bewilligt wird, “ ersetzt durch die Wortfolge: „Der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte“.
8. Im § 10 Abs. 6 Z. 4 tritt an die Stelle des Zitats „§ 4 Abs. 4 Z. 7 und 8“ das Zitat „§ 5 Z. 7“.
9. Im § 11 Abs. 1 wird das Wort „bescheidmässig“ ersetzt durch das Wort „behördlich“.
10. Im § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „den Bescheid mit dem“ ersetzt durch folgende Wortfolge: „die Entscheidung mit der“ ersetzt.
11. Im § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „einen allfälligen Bescheid über die“ ersetzt durch folgende Wortfolge: „eine allfällige“.
12. Im § 12 Abs. 1 Z. 6 wird die Wortfolge „mit Bescheid“ ersetzt durch das Wort „behördlich“.
13. Im § 14 Abs. 1 Z. 9 entfällt der dritte Beistrich und wird die Wortfolge „Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften“ ersetzt durch die Wortfolge: „oder eingetragenen Personengesellschaften“.

Artikel II

Artikel I Z. 7 und Z. 9 bis 12 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Volksanwaltschaft
5. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
6. Wirtschaftskammer Niederösterreich
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
8. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
9. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
10. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
11. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
12. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ

Darüber hinaus wurde das Bürgerbegutachtungsverfahren durchgeführt und der Gesetzesentwurf dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Landtagsklub Team Stronach, dem Freiheitlichen Klub im Niederösterreichischen Landtag sowie dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Wirtschaftskammer Niederösterreich
5. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
6. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
8. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ
9. Magistrat St. Pölten
10. Magistrat Wiener Neustadt
11. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungs- und Informationsstelle

Zum Änderungsentwurf des NÖ Veranstaltungsgesetzes wurden Stellungnahmen wie folgt abgegeben:

II. Allgemeiner Teil

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Namens der ARGE der Bezirkshauptschaften wird von mir als zuständigen Bereichssprecher zu dem direkt von der Fachabteilung IVW7 übermittelten Entwurf vom 18.07.2013 bemerkt:

Die vorgesehenen Änderungen sind vorwiegend Anpassungen an die bestehende und künftige Rechtslage, vor allem in Hinblick auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes, ändern aber die bestehende Rechtslage nicht. Seitens der ARGE der Bezirkshauptleute besteht daher kein Einwand.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Zur do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend

Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die Bundesministerien für Inneres, für Justiz und für Finanzen befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 16. August 2013 abzugeben.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Gesetzesänderung und teilt dazu mit, dass gegen den Entwurf keine Einwände, auch hinsichtlich des Konsultationsmechanismus, geltend gemacht werden.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes, ZI. IVW7-VeranG-2/011-2013 vom 18. Juli 2013, übermittelt die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes in der Anlage die Stellungnahme der Landeshauptstadt St. Pölten und des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt.

Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten

Zum Begutachtungsentwurf betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes, Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 18. Juli 2013,

Zl. IVW7-VeranG-2/011-2013, nimmt die Veranstaltungsbehörde wunschgemäß wie folgt Stellung:

Mit einer gewissen Verwunderung und Irritation muss festgestellt werden, dass sich der übermittelte Änderungsentwurf zum NÖ Veranstaltungsgesetz im Wesentlichen auf bloße Formalismen reduziert, ohne dass hierin eine inhaltliche, thematische Auseinandersetzung mit den bereits wiederholt aufgezeigten Vollzugsproblemen der Veranstaltungsbehörden erkennbar ist. Dies irritiert insofern besonders, dass

Fr. Dr. Eleonore Wolf als Abteilungsleiterin der Veranstaltungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung dem Österreichischen Städtebund- Landesgruppe Niederösterreich noch mit Schreiben vom 16.09.2009 (siehe Beilage) mitgeteilt hat, in zumindest drei von vier Punkten bei einer kommenden allfälligen Novellierung des NÖ Veranstaltungsgesetzes zu beabsichtigen, die mit Schreiben vom 19.03.2009 des NÖ Städtebundes thematisierten Anregungen zu berücksichtigen.

Der österreichische Städtebund hat ebenso wie die Veranstaltungsbehörde selbst seit Bestehen des jetzigen NÖ Veranstaltungsgesetzes wiederholt auf die Vollzugsprobleme und die "Schwachstellen" des Gesetzestextes hingewiesen, sowohl in allgemeiner Natur wie auch mittels der Ausarbeitung konkreter und bereits fertig ausformulierter Änderungsvorschläge zum NÖ Veranstaltungsgesetz (gemeinsam und in Übereinstimmung mit der Veranstaltungsabteilung der Stadt Wiener Neustadt). Die wesentlichen dsbzgl. Schreiben liegen dieser Stellungnahme bei.

Dennoch werden beiliegend einmal mehr die in der Vergangenheit bereits vorgenommenen wesentlichen Stellungnahmen und Anregungen hinsichtlich einer Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes übermittelt mit dem Hinweis, dass diese Aussagen vollinhaltlich aufrechterhalten werden.

Parallel zu der Novelle zum Veranstaltungsgesetz ist derzeit auch eine Novelle zur NÖ Bauordnung und NÖ Bautechnik-VO in Begutachtung. Hier hat der Magistrat der Stadt St. Pölten angeregt, die Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung durch eine Baubewilligung zu ersetzen, bezüglich der Nachbarrechte in diesem Fall Sondervorschriften aufzunehmen (begründet mit kurzer Bestandsdauer etc.) und dafür das Vorarlberger Veranstaltungsgesetz zu übernehmen. Dies bedeutet, dass Veranstaltungen in hierfür genehmigten Bauwerken keiner Anmeldung mehr bedürfen. Lediglich einige

ausgewählte Veranstaltungstypen sind bewilligungspflichtig. Dies wäre ein echter Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, Deregulierung und Konzentrierung des Staates auf Aufgaben, die für die Ordnung des Gemeinwesens notwendig sind. Derzeit müssen Theatervorstellungen, die in einem hierfür gebauten und genehmigten Theater dargeboten werden, bei der Behörde angemeldet werden, die Konzepte sind beizulegen, die Behörde hat zu prüfen, allenfalls Auflagen vorzuschreiben. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, hier wird Verwaltung zum Selbstzweck, was sich der Staat Österreich nicht mehr leisten kann.

Sollte der Vorschlag, das Vorarlberger Modell zu übernehmen, nicht angenommen werden, wird die Schaffung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von weitreichenden Deregulierungsvorschlägen, in der auch Vertreter der größten Veranstaltungsbehörde des Landes, nämlich der Stadt St. Pölten, vertreten sind, angeregt.

Die umfangreichen inhaltlichen Änderungsanregungen des Magistrates St. Pölten konnten nicht berücksichtigt werden. Die Gesetzesnovelle bezieht sich auf die Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, darüberhinausgehende inhaltliche Änderungen waren nicht Gegenstand des Begutachtungsverfahrens.

Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungs- und Informationsstelle

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

III. Besonderer Teil

Zur beabsichtigten Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, wurde folgende inhaltliche Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 5:

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Wir schlagen vor, in der Änderungsanordnung (parallel zu Z. 1 und 2) nach dem Zitat „§ 7 Abs. 3“ die Wortfolge „zweiter Satz“ einzufügen.

Den Ausführungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde entsprochen.

Zu Z. 9:

Städtebund Österreich – Landesgruppe Niederösterreich

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes, ZI. IVW7-VeranG-2/011-2013 vom 18. Juli 2013, übermittelt die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes in der Anlage die Stellungnahme der Landeshauptstadt St. Pölten und des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt.

Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die "behördliche" Entscheidungskompetenz des Landesverwaltungsgerichtes erscheint begrifflich problematisch, da darin ein Widerspruch zu Art 94 Bundes-Verfassungsgesetz (Prinzip der Gewaltentrennung) gesehen werden könnte.

Vorgeschlagen wird daher zu Entwurf § 11, welcher lautet:

"Durchführung der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter hat bei der Durchführung der Veranstaltung die bei der Anmeldung der Veranstaltung gemäß § 5 bekannt gegebenen Angaben, Erklärungen sowie allfällige behördlich erteilte Auflagen und Maßnahmen einzuhalten und zu erfüllen."

folgende Diktion zu verwenden:

"§ 11

Durchführung der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter hat bei der Durchführung der Veranstaltung die bei der Anmeldung der Veranstaltung gemäß § 5 bekannt gegebenen Angaben, Erklärungen sowie vorgeschriebene Auflagen und Maßnahmen einzuhalten und zu erfüllen."

Den Anregungen wurde nicht entsprochen.

Auch das Landesverwaltungsgericht ist eine Behörde des Landes, weil als Behörden jene Organe der Vollziehung (Gerichtsbarkeit und Verwaltung) bezeichnet werden, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen Maßnahmen fällt (vgl. Adamvich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 4: Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts 36).

Zu Z. 10:

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Wir schlagen vor, im neuen Text nach dem Wort „Entscheidung“ einen Beistrich einzufügen.

Den Ausführungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde entsprochen.

Zu Z. 12:

Städtebund Österreich – Landesgruppe Niederösterreich

Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Auch zu Entwurf § 12, welcher lautet:

"Untersagung und Abbruch

(1) Die Behörde kann Veranstaltungen untersagen oder abbrechen, wenn

6. der Veranstalter bei der Durchführung der Veranstaltung die bei der Anmeldung der Veranstaltung gemäß § 5 bekannt gegebenen Angaben und Erklärungen sowie be-

hördlich erteilte Auflagen oder Maßnahmen nicht einhält oder nicht bzw. nicht vollständig erfüllt."

scheint die Möglichkeit folgender Textierung gegeben:

"§ 12

Untersagung und Abbruch

(1) Die Behörde kann Veranstaltungen untersagen oder abbrechen, wenn
6. der Veranstalter bei der Durchführung der Veranstaltung die bei der Anmeldung der Veranstaltung gemäß § 5 bekannt gegebenen Angaben und Erklärungen sowie vorgeschriebene Auflagen oder Maßnahmen nicht einhält oder nicht bzw. nicht vollständig erfüllt."

Den Anregungen wurde nicht entsprochen.

Auch das Landesverwaltungsgericht ist eine Behörde des Landes, weil als Behörden jene Organe der Vollziehung (Gerichtsbarkeit und Verwaltung) bezeichnet werden, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen Maßnahmen fällt (vgl. Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 4: Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts 36).